

Auszüge aus der Satzung des Badischen Turner-Bundes

§ 1 Name, Ziele

1. Der Badische Turner-Bund e.V. (im Folgenden als BTB bezeichnet) besteht aus den badischen Turngauen und Vereinen, die sich zu seinen Zielen bekennen.
„Badisch“ i.S. von Abs. 1 ist der Bereich der Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden vor der Gebietsreform von 1975. (...)

(...)§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind
- die badischen Turngaue
- die badischen Vereine, wie sie in § 1 Abs. 1 der Satzung genannt sind.

In begründeten Sonderfällen können Vereine aufgenommen werden, deren Sitz außerhalb des BTB-Gebiets liegt. Die Aufnahme von Vereinen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der unter Vorlage der Vereinssatzung an den BTB zu richten ist. Voraussetzungen für die Aufnahme sind

- die Gemeinnützigkeit
- die Mitgliedschaft im zuständigen Turngau
- die Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund

Über die Aufnahme entscheiden BTB und Turngau einvernehmlich.
Eine Mitgliedschaft nur im BTB oder nur im Turngau ist ausgeschlossen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, beschlossene Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. Ehrenmitglieder werden vom Landesturntag ernannt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss drei Monate vorher bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Eine an den BTB gerichtete Austrittserklärung gilt gleichzeitig als Erklärung des Austritts aus dem Turngau. Die an den zuständigen Turngau gerichtete Austrittserklärung gilt gleichzeitig als Erklärung des Austritts aus dem BTB.

5. Mitglieder können vom Präsidium mit sofortiger Wirkung aus dem BTB ausgeschlossen werden, wenn sie trotz vorangegangener Abmahnung gegen mindestens einen der nachfolgenden Punkte verstoßen haben:

- die Satzung des BTB
- seine Ordnungen
- die Beschlüsse der Organe
- die vom BTB getroffenen Vereinbarungen und Verträge
- die Belange des BTB
- Austritt aus dem zuständigen Turngau

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist keine vorangegangene Abmahnung erforderlich.
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der rechtswirksame Ausschluss aus dem BTB hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem Turngau zur Folge. Der rechtswirksame Ausschluss aus dem Turngau hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem BTB zur Folge.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied das in der Rechts- und Verfahrensordnung des BTB vorgesehene Rechtsmittel einlegen. (...)